



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

26. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 01.02.2023

Nummer 03

Inhalt

- Ordnung für die Durchführung der integrierten praktischen Studienzeiten im Bachelorstudiengang „*Soziale Arbeit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit

Seite 3



Die Ordnung für die Durchführung der integrierten praktischen Studienzeiten im Bachelorstudiengang „*Soziale Arbeit*“ (B.A.) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (nachfolgend: Ostfalia) wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Handel und Soziale Arbeit in seiner Sitzung am 12.10.2022 beschlossen und vom Präsidium der Ostfalia in seiner Sitzung am 26.01.2023 wie folgt genehmigt:



Ordnung für die Durchführung der integrierten praktischen Studienzeiten

im Studiengang „Soziale Arbeit“

Fakultät Handel und Soziale Arbeit

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) der Ostfalia, Fakultät Handel und Soziale Arbeit, Campus Suderburg.
- (2) Die gesetzliche Grundlage ist die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) und die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele der integrierten praktischen Studienzeiten

- (1) Im Studiengang Soziale Arbeit sollen die Studierenden durch die integrierten praktischen Studienzeiten ihre im Studium erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse von Theorien, Methoden und Konzepten der Sozialen Arbeit erproben, erweitern, vertiefen und reflektieren.
- (2) Die integrierten praktischen Studienzeiten umfassen das Orientierungspraktikum und die Praxisphase.
- (3) Das Orientierungspraktikum soll exemplarische Einblicke in die Tätigkeitsfelder der sozialen Arbeit ermöglichen und im Zusammenwirken mit den begleitenden Lehrveranstaltungen erste Impulse zur Entwicklung eines Berufsverständnisses und einer beruflichen Identität geben.
- (4) Die Praxisphase („praktische Studienzeit“ lt. § 14 SozHeilKindVO) soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

§ 3 Praxisstellen

- (1) Die Akquise einer Praxisstelle erfolgt ausschließlich durch die Studierenden. Sie sind verpflichtet, sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Praxisstelle zu kümmern.
- (2) Praxisstellen gelten als geeignet, wenn
 - a. es sich um Einrichtungen der Praxis der Sozialen Arbeit öffentlicher, freier oder privater Träger handelt.

- b. die Praxisanleitung durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin, einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen erfolgt, die über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit verfügen.
- c. die Praxisanleitung mit mindestens einer halben Vollzeitstelle und überwiegend am selben Einsatzort wie die Praktikantin/der Praktikant tätig ist.
- d. In Ausnahmefällen kann die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person erfolgen. Dieses ist im Vorfeld mit der Hochschule abzuklären.

- (3) Die Anerkennung der Praxisstelle erfolgt durch die Genehmigung des Ausbildungsvertrages (Praxisphase) bzw. der Praktikumsvereinbarung (Orientierungspraktikum).
- (4) Während der integrierten praktischen Studienzeiten bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind verpflichtet, sich für den Zeitraum der integrierten praktischen Studienzeiten zum Studium zurückzumelden und an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Die Praxisstellen ermöglichen die Teilnahme an den vorgeschriebenen begleitenden Lehrveranstaltungen und stellen dafür die Studierenden frei.

Zweiter Abschnitt

Orientierungspraktikum

§ 4 Umfang des Orientierungspraktikums

- (1) Im Rahmen des Orientierungspraktikums sind 8 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Das Orientierungspraktikum umfasst mindestens 180 Stunden Arbeitszeit in einer Praxisstelle. Es kann in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden.
- (2) Es ist in der Regel in der veranstaltungsfreien Zeit am Ende des 2. Semesters zu absolvieren.

§ 5 Schriftliche Vereinbarungen über die Durchführung des Orientierungspraktikums

Für die Durchführung des Orientierungspraktikums ist zwischen Studierenden und der Praxisstelle vor Beginn eine Praktikumsvereinbarung abzuschließen. Diese bedarf der Genehmigung durch die Hochschule.

§ 6 Praxisstellenwechsel, Ausfallzeiten und Verlängerung

- (1) Während des Orientierungspraktikums dürfen höchstens 5 Tage wegen Krankheit versäumt werden. Die Fehltage sind durch ein ärztliches Attest zu belegen. Darüber hinaus gehende Krankheitstage sind nachzuholen.
- (2) Ein Praxisstellenwechsel ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

§ 7 Abschluss des Orientierungspraktikums

- (1) Nach Beendigung des Orientierungspraktikums bescheinigt die Praxisstelle den ordnungsgemäßen Verlauf des Praktikums.
- (2) Das Orientierungspraktikum wird mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen.

Dritter Abschnitt

Praxisphase

§ 8 Umfang der Praxisphase

- (1) Im Rahmen der Praxisphase sind 30 LP zu erwerben (§ 14 Abs. 2 SozHeilKindVO).
- (2) Sie umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen (100 Tage). Sie orientiert sich an der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle in der Einrichtung. Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit (Teilzeitregelung) ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich; der Zeitrahmen verlängert sich entsprechend.
- (3) Die Praxisphase kann in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Sozialen Arbeit durchgeführt werden (§ 14 Abs. 3 SozHeilKindVO).

§ 9 Schriftliche Vereinbarungen über die Durchführung der Praxisphase

- (1) Zur Durchführung der Praxisphase schließen die Studierenden und die Praxisstelle vor Beginn einen Ausbildungsvertrag ab, in dem alle Rechte und Pflichten der Studierenden und der Praxisstelle während der Praxisphase geregelt sind.
- (2) Der Ausbildungsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf der praktischen Studienzeit sowie die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit gemäß SozHeilKindVO festgelegt sind. Der abgeschlossene Praktikumsvertrag einschließlich Ausbildungsplan bedarf der Genehmigung der Hochschule (§ 14 Abs. 4 SozHeilKindVO).
- (3) Die Genehmigung des Ausbildungsvertrages einschließlich des Ausbildungsplans ist zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 4 SozHeilKindVO entspricht oder wenn nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der praktischen Studienzeit erreicht werden kann.
- (4) Eine Durchführung der Praxisphase im Ausland ist möglich, wenn die Vorgaben des § 14 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 der SozHeilKindVO eingehalten werden. Wenn die Praxisphase in einem nichtdeutschsprachigen Land durchgeführt wird, ist

der Ausbildungsvertrag in englischer Sprache der betreuenden Lehrkraft in der Hochschule vorzulegen. Für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind Entsprechungen im Ausland bzw. mögliche Kompensationen im Vorfeld abzustimmen und nach Rückkehr zur Prüfung vorzulegen.

§ 10 Begleitende Lehrveranstaltungen

Die Hochschule führt begleitend zur Praxisphase Lehrveranstaltungen durch, die der Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit dienen (§ 14 Abs. 5 SozHeilKindVO).

§ 11 Praxisstellenwechsel, Ausfallzeiten und Verlängerung

- (1) Während der Praxisphase ist ein einmaliger Wechsel der Praxisstelle in begründeten Fällen möglich. Ein Wechsel kann nur nach vorheriger Beratung und Genehmigung durch die Hochschule stattfinden. In diesem Fall ist ein neuer Ausbildungsvertrag einschließlich Ausbildungsplan zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Ausfallzeiten, z. B. durch Krankheit, Mutterschutz oder aus anderen Gründen sind nachzuholen, wenn durch die Ausfallzeit das Erreichen des Ziels der Praxisphase gefährdet ist.

§ 12 Abschluss der Praxisphase

- (1) Nach Beendigung der Praxisphase stellt die Praxisstelle der Studierenden/dem Studierenden eine Bescheinigung über die Durchführung der Praxisphase aus. In dieser muss der zeitliche und inhaltliche Verlauf dargestellt und beurteilt werden, ob die Ziele erreicht wurden.
- (2) Die Bescheinigung über die erfolgreich abgeleistete Praxisphase ist bei der Hochschule einzureichen.
- (3) Die Anerkennung der Praxisphase wird verweigert, wenn die Praxisstelle nachweist, dass den Verpflichtungen aus dem Praktikumsvertrag nicht nachgekommen wurde und sich daraus ergibt, dass die Ziele der Praxisphase nicht erreicht werden konnten.
- (4) Die Praxisphase schließt mit einer Hochschulprüfung in Form eines Praxisberichts und einer Präsentationsprüfung ab (§ 14 Abs. 6 SozHeilKindVO).

§ 13 Anrechnung von äquivalenten Tätigkeiten

- (1) Für die Praxisphase kann eine hauptberufliche Tätigkeit mit bis zu 15 LP auf die Dauer der praktischen Studienzeit angerechnet werden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 SozHeilKindVO).
- (2) Die Anrechnung ist nur auf Antrag bei gleichzeitiger Vorlage geeigneter Nachweise möglich.
- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnungsdauer trifft die Hochschule.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.